

BVSK-RECHT AKTUELL – 2022 / KW 02

- **Schadenersatzansprüche gegen die Audi AG trotz verbrieftem Rückgaberecht**
BGH, Urteil vom 16.12.2021, AZ: VII ZR 389/21

Im Fall des BGH erwarb der Kläger im Februar 2017 einen von der Audi AG hergestellten Pkw Audi A6 Avant 3.0 TDI (Euro 6) als Gebrauchtwagen zum Preis von 46.800,00 €. Das Fahrzeug war mit dem entsprechenden Motor ausgestattet. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten, Eil- und Notsituation sowie berechnete Anmietdauer**
LG Stendal, Urteil vom 25.11.2021, AZ: 22 S 34/21

Gegenstand des Verfahrens waren unter anderem restliche Schadenersatzansprüche in Form von ausstehenden Mietwagenkosten resultierend aus einem Verkehrsunfall vom 03.10.2020. Zur Überbrückung des Ausfallzeitraums seines verunfallten Fahrzeugs mietete der Kläger vom 03.10.2020 bis 31.10.2020 einen Ersatzwagen an. Hierfür wurden ihm 2.723,43 € seitens der Autovermietung berechnet. Die beklagte Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners, deren Eintrittspflichtigkeit dem Grunde nach feststand, zog hiervon 745,65 € ab. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Berücksichtigung von Vorschäden im Gutachten**
AG Kiel, Urteil vom 22.12.2021, AZ: 106 C 134/21

Im vorliegenden Verfahren vor dem AG Kiel klagt der Geschädigte eines Verkehrsunfalls selbst gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers. Diese steht unstrittig in der Haftung. Strittig hingegen ist jedoch die gesamte Höhe der zu regulierenden Schäden. Der Streitwert wird auf 2.534,00 € festgesetzt. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Pauschaler Verweis auf günstigere Werkstatt durch Versicherer ist unzureichend, zur behaupteten Gleichwertigkeit der Reparatur muss substantiiert vorgetragen werden**
AG Köln, Urteil vom 27.04.2021, AZ: 270 C 122/20

Nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall rechnete der Geschädigte auf Grundlage eines Sachverständigengutachtens den Fahrzeugschaden auf Totalschadenbasis ab. Der einstandspflichtige Versicherer bezog sich auf einen Prüfbericht, mit dem der Geschädigte auf eine weitaus günstigere Werkstatt verwiesen wurde und zahlte lediglich gekürzte Reparaturkosten. Weitere Kosten (z.B. für Kennzeichen) würden erst bei konkreter Bestellung anfallen und seien bei fiktiver Abrechnung nicht erstattungsfähig. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Schadenersatzansprüche gegen die Audi AG trotz verbrieftem Rückgaberecht**
BGH, Urteil vom 16.12.2021, AZ: VII ZR 389/21

Hintergrund

Aufgrund der Masse der Verfahren ist zwischenzeitlich auch der VII. Zivilsenat des BGH zur Beurteilung von Schadenersatzansprüchen im Zusammenhang mit dem Einbau eines Motors des Typs EA 897 (hier gegenüber Audi) zuständig.

Im Fall des BGH erwarb der Kläger im Februar 2017 einen von der Audi AG hergestellten Pkw Audi A6 Avant 3.0 TDI (Euro 6) als Gebrauchtwagen zum Preis von 46.800,00 €. Das Fahrzeug war mit dem entsprechenden Motor ausgestattet.

Den Kaufpreis finanzierte der Kläger über ein Darlehen der Audi Bank. Im Darlehensvertrag war für den Kläger ein Rückgaberecht der Art verbrieft, dass er das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Schlussrate in der 9. Kalenderwoche 2021 an die Verkäuferin zum bereits festgelegten Kaufpreis zurückübertragen konnte. Der Kläger machte hiervon allerdings keinen Gebrauch und behielt das Fahrzeug.

Aufgrund eines im Jahr 2018 erlassenen verpflichtenden Rückrufs durch das Kraftfahrtbundesamt (KBA) ließ der Kläger im Übrigen ein vom KBA freigegebenes Software-Update im Januar 2019 auf das Fahrzeug aufspielen.

Die Klage war in der Hauptsache auf Kaufpreiserstattung sowie Erstattung der Finanzierungskosten unter Abzug einer Nutzungsentschädigung Zug-um-Zug gegen Übergabe und Übereignung des Fahrzeugs gerichtet und blieb in den Vorinstanzen erfolglos (OLG Celle, Urteil vom 31.03.2021, AZ: 7 U 27/20 (S. 7a)).

Das OLG Celle hielt unter anderem das Verhalten des Klägers, dass er das Fahrzeug nicht gemäß dem verbrieften Rückgaberecht zurückgegeben hat, für widersprüchlich im Hinblick auf seine nunmehr geforderten Schadenersatzansprüche. Laut dem OLG Celle hätte der Kläger das Fahrzeug schließlich nicht behalten müssen, sondern habe sich freiwillig dafür entschieden.

Aussage

Der BGH sah dies anders und hat auf die Revision des Klägers hin das Berufungsurteil des OLG Celle aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Im Wesentlichen ging der BGH davon aus, dass der Schaden bereits bei Abschluss des Vertrages entsteht und nicht durch ein Rückgaberecht entfällt. Es könne demgemäß für einen Käufer und hier dem Kläger wirtschaftlich sinnvoller sein, auf Schadenersatz zu setzen. Und nur weil jemand von seinem Rückgaberecht keinen Gebrauch macht, ist dies noch keine Bestätigung des Kaufvertrages.

Sinngemäß führte der BGH aus:

„Hinsichtlich des verbrieften Rückgaberechts, das dem Kläger bei der Finanzierung des Fahrzeugkaufpreises eingeräumt worden war, hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass der Schaden des Klägers nicht dadurch nachträglich entfallen ist, dass er dieses Recht nicht ausgeübt, sondern das Finanzierungsdarlehen vollständig abgelöst hat.

Nach der allgemeinen Lebenserfahrung hätte der Kläger den Kaufvertrag in Kenntnis der - revisionsrechtlich zu unterstellenden - unzulässigen Abschalteneinrichtung und wegen des daraus resultierenden Stilllegungsrisikos nicht abgeschlossen (vgl. BGH, Urteil vom 25. Mai 2020 - VI ZR 252/19 Rn. 19, 49 ff., BGHZ 225, 316; Urteil vom 30. Juli 2020 – VI ZR 397/19

Rn. 16, WM 2020, 1642). Der Schaden liegt in der Eingehung einer ungewollten Verpflichtung (vgl. BGH, Urteil vom 25. Mai 2020 - VI ZR 252/19 Rn. 47 f., BGHZ 225, 316).

Dass der Kläger das Darlehen vollständig ablöste, anstatt das Fahrzeug zu den beim Erwerb festgelegten Konditionen an die Verkäuferin zurückzugeben, macht diese Verletzung seines wirtschaftlichen Selbstbestimmungsrechts nicht ungeschehen. Der Nichtausübung des Rückgaberechts ist keine Zustimmung zu dem ursprünglich ungewollten Vertragsschluss zu entnehmen. Allein der Fortführung des ursprünglich geschlossenen Finanzierungsvertrages durch Zahlung der Schlussrate kommt kein Bestätigungswille im Hinblick auf den Kaufvertrag zu.

Dem Kläger ist auch keine Verletzung einer Obliegenheit zur Schadensminderung anzulasten. Das Risiko, bei Ausübung des Rückgaberechts wirtschaftlich schlechter zu stehen als bei einem Vorgehen - wie hier - im Wege des Schadensersatzes gemäß § 249 Abs. 1 BGB, musste der Kläger nicht eingehen.

Die Rechtsprechung des Senats zur Berechnung des Nutzungersatzes im Rahmen von Leasingverträgen (vgl. BGH, Urteil vom 16. September 2021 - VII ZR 192/20 Rn. 40 ff., WM 2021, 2056) ist auf den finanzierten Eigentumserwerb unter Einräumung eines Rückgaberechts nicht übertragbar. Die Darlehensraten sind keine Gegenleistung für die Einräumung der Nutzungsmöglichkeit. Ein Leasingnehmer erwirbt nur die Möglichkeit zur Nutzung für einen begrenzten, vorher festgelegten Zeitraum zu bestimmten, mit dem Leasinggeber vereinbarten Bedingungen. Dagegen beruht der fremdfinanzierte Kauf trotz der Rückgabeoption auf einer Investitionsentscheidung, die von vornherein auf den Eigentumserwerb gerichtet ist und dem Erwerber erst die Möglichkeit verschafft, das Fahrzeug dem Finanzierungsgeber zur Sicherung zu übereignen. Ein widersprüchliches, womöglich den Anspruch gemäß § 242 BGB ausschließendes Verhalten des jeweiligen Klägers ist vor diesem Hintergrund nicht erkennbar.

Da das Berufungsgericht - von seinem Rechtsstandpunkt aus folgerichtig - keine Feststellungen zu den übrigen Anspruchsvoraussetzungen des § 826 BGB getroffen hat, war die Sache nicht zur Endentscheidung reif.“

Praxis

Aus Erfahrungen des Verfassers mit zahlreichen Verfahren mit verbrieftem Rückgaberecht lag die Tendenz der Instanzgerichte allerdings – wie auch beim OLG Celle – bei einem widersprüchlichen Verhalten eines Klägers, der nicht von seinem möglichen verbrieften Rückgaberecht Gebrauch macht, wenn er danach nach Übernahme des Fahrzeugs noch Schadenersatz fordert.

Der BGH entschied dies anders mit durchaus nachvollziehbaren Gründen.

- **Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten, Eil- und Notsituation sowie berechnete Anmietdauer**

LG Stendal, Urteil vom 25.11.2021, AZ: 22 S 34/21

Hintergrund

Gegenstand des Verfahrens waren unter anderem restliche Schadenersatzansprüche in Form von ausstehenden Mietwagenkosten resultierend aus einem Verkehrsunfall vom 03.10.2020. Zur Überbrückung des Ausfallzeitraums seines verunfallten Fahrzeugs mietete der Kläger vom 03.10.2020 bis 31.10.2020 einen Ersatzwagen an. Hierfür wurden ihm 2.723,43 € seitens der Autovermietung berechnet. Die beklagte Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners, deren Eintrittspflichtigkeit dem Grunde nach feststand, zog hiervon 745,65 € ab.

In der zweiten Instanz konnte der Kläger letztendlich weitere 473,31 € durchsetzen.

Aussage

Das LG Stendal führte aus, dass grundsätzlich nur der Normaltarif erstattungsfähig sei. Anderenfalls müsse der Geschädigte darlegen und nachweisen, dass höhere Preise mit Berücksichtigung der Unfallsituation betriebswirtschaftlich gerechtfertigt seien oder dass es ihm bei der Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten im Rahmen des Zumutbaren nicht möglich war, auf dem örtlich und zeitlich relevanten Markt einen Pkw preisgünstiger zu mieten.

Obwohl die in Rechnung gestellten Mietwagenkosten über dem Normaltarif lagen, sah sie das LG Stendal als erforderlich an. Den Normaltarif ermittelte das LG Stendal nach der sogenannten „Fracke“ Methode. Denn der Kläger hatte –unterstützt vom Streithelfer – konkret eine besondere Eil- und Notfallsituation sowie eine Nichtverfügbarkeit anderweitiger günstiger Angebote dargelegt. Dem hatte die Beklagte nichts entgegengesetzt.

Obwohl also die konkret berechneten Mietwagenkosten über dem nach der „Fracke“-Methode berechneten Vergleichstarif (ortsüblicher Normaltarif) lagen, wurden sie zugesprochen.

Auch beanstandete es die Mietwagendauer von 19 Tage nicht.

Trotz der fiktiven Abrechnung sei der Anspruch nicht auf die im Schadengutachten ausgewiesene Reparaturdauer von vier Kalendertagen beschränkt. Dem Geschädigten sei es unbenommen, dem Schädiger – neben der in dem Schadengutachten ausgewiesenen Reparaturdauer – alle Zeiträume in Rechnung zu stellen, die der eigentlichen Wiederbeschaffung bzw. Reparatur vorausgingen und innerhalb derer er unfallbedingt auf sein Fahrzeug verzichten musste. Das LG Stendal ging demnach davon aus, dass auch der Zeitraum bis zur Vorlage des Gutachtens bei der Bestimmung der Ausfalldauer zu berücksichtigen ist. Zu berücksichtigen sei dann auch noch eine angemessene Überlegungsfrist (so auch OLG Düsseldorf, Urteil vom 28.05.2019, AZ: 1 U 115/18).

Auf Klägerseite sah das LG Stendal keinen Verstoß gegen Schadenminderungspflichten vorliegen. Der Kläger habe gleich am Unfalltag des 03.10.2020 angemietet. Den Schaden habe er unverzüglich nach Vorliegen des Sachverständigengutachtens per anwaltlichem Schreiben vom 07.10.2020 beziffert. Die Beklagte wurde mit Fristsetzung zum 21.10.2020 zur Zahlung aufgefordert. Zudem wurde die Beklagte per E-Mail vom 16.10.2020 gewarnt und darauf hingewiesen, dass der Kläger zur Vorfinanzierung der Reparaturkosten nicht in der Lage sei. Hier wurde auch mitgeteilt, dass, solange das Geld von der Beklagten nicht zur Verfügung stehe, der Reparaturauftrag nicht erteilt werde. Der Kläger könne die Reparatur auch nicht in Eigenregie ausführen.

Weiterhin wurde der Beklagten mitgeteilt, dass der Kläger den Mietwagen solange in Anspruch nehmen müsse. An Eigensparnis nahm das LG Stendal einen Abzug in Höhe von 10 % vor.

Die Klage war vor diesem Hintergrund in der Berufung überwiegend erfolgreich.

Praxis

Verlängert sich die Anmietdauer, ist es in der Praxis von großer Bedeutung, die gegnerische Versicherung darauf hinzuweisen und zu warnen. Falls zutreffend, muss also die Versicherung darüber informiert werden, dass der Geschädigte zur Vorfinanzierung des Schadens nicht in der Lage ist, einen Mietwagen in Anspruch nimmt und sich bei Verzögerung der Regulierung eine erhebliche Schadenvergrößerung ergeben kann.

Es ist dann an der Schädigerversicherung, die Chance der Schadenminderung zu ergreifen und zum Beispiel vorzufinanzieren bzw. einen ausreichenden Vorschuss zu leisten. Tut sie dies nicht, hat im Falle der Klage der Geschädigte gute Argumente, um die verlängerte Dauer und die damit im Zusammenhang stehenden höheren Kosten zu begründen.

Nachdem im konkreten Fall auch eine Eil- und Notsituation vorlag und der Kläger noch am Unfalltag anmietete, bestätigte das LG Stendal die Tariffhöhe ohne die sonst übliche Schätzung der Mietwagenkosten nach der „Fracke“-Methode.

- **Berücksichtigung von Vorschäden im Gutachten**
AG Kiel, Urteil vom 22.12.2021, AZ: 106 C 134/21

Hintergrund

Im vorliegenden Verfahren vor dem AG Kiel klagt der Geschädigte eines Verkehrsunfalls selbst gegen die Haftpflichtversicherung des Schädigers. Diese steht unstrittig in der Haftung. Strittig hingegen ist jedoch die gesamte Höhe der zu regulierenden Schäden. Der Streitwert wird auf 2.534,00 € festgesetzt.

Der Kläger beauftragte nach dem Verkehrsunfall das Sachverständigenbüro mit der Begutachtung des Schadens. Dieses kam im Rahmen der Beauftragung zu dem Ergebnis, dass der Wiederbeschaffungswert mit 2.100,00 € und der Restwert des Fahrzeugs mit 370,00 € zu beziffern sei, sodass es vorliegend also um einen Totalschaden ging. Im Rahmen dieses Gutachtens wurde darauf hingewiesen, dass am Kotflügel links ein reparierter Vorschaden bestand.

Eben wegen dieses Vorschadens lehnte die Beklagte mangels hinreichender Darlegung eine Regulierung vollständig ab. Daraufhin fertigte das beauftragte Sachverständigenbüro eine erweiterte Stellungnahme zum Gutachten und zur Ermittlung der Werte – insbesondere im Hinblick auf den Vorschaden – an.

Mit seiner Klage beansprucht der Kläger die Zahlung in Höhe des Wiederbeschaffungsaufwands in Höhe von 1.730,00 €, eine Kostenpauschale in Höhe von 20,00 € und eine Nutzungsausfallentschädigung für neun Tage von insgesamt 207,00 €. Darüber hinaus fordert er von der Beklagten die Freistellung von Sachverständigenkosten in Höhe von 577,00 € sowie die Freistellung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren.

Weiterhin behauptet er, dass der vorliegende Vorschaden sich nicht auf den neuen Schaden auswirken würde. Erstens sei dieser ein Bagatellschaden geringer Natur und zweitens an einem komplett anderen Karosserieteil des Fahrzeugs. Die alte Anstoßstelle war der Kotflügel vorne links und würde sich nicht mit dem Auffahrunfall, der hinten lokalisiert ist, überlappen.

Aus der Sicht der Beklagten seien die Werte – insbesondere die Ermittlung des Wiederbeschaffungswerts – nicht hinreichend begründet worden. Man wisse nicht, ob reparierte Vorschäden sach- und fachgerecht repariert worden seien oder ob sie unfachmännisch instand gesetzt worden sind.

Aussage

Die zulässige Klage ist begründet.

„Das Gericht geht auf der Grundlage des vorgerichtlich erstellten Gutachtens und der Aussage des Sachverständigen Zeugen davon aus, dass dem Kläger ein Schaden nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB in Form eines erforderlichen Wiederbeschaffungsaufwandes in Höhe von 1.730,00 € entstanden ist.“

Der Kläger hatte zu dem am Fahrzeug vorhandenen Vorschaden durch Vorlage des Sachverständigengutachtens hinreichend und substantiiert vorgetragen. Der am Fahrzeug vorhandene Vorschaden ist zum Unfallschaden räumlich ohne Weiteres abzugrenzen. Das Fahrzeug wurde am Heck beschädigt und der Vorschaden befand sich am vorderen Kotflügel links. Insbesondere ist dem Kläger kein weiterer Vortrag zu Art und Umfang und Behebung des Vorschadens aufzuerlegen, da dieser das Fahrzeug mit dem vorhandenen Schaden bereits erworben hatte. Zudem habe der Sachverständige zur Überzeugung des Gerichts glaubhaft bestätigen und bereits vorher im schriftlichen Gutachten ausführen können, dass der Kotflügel links fachgerecht repariert wurde. Ohne Demontage des Kotflügels, wodurch für die

Schädigerpartei weitere Kosten entstanden wären, konnte der Sachverständige keine Instandsetzungsarbeiten über den Kotflügel hinaus oder erhöhte Spaltmaße feststellen.

Bei der Ermittlung des Schadens stellt das Gericht gemäß § 287 ZPO auf die ermittelten Werte des Sachverständigen in seinem Gutachten ab. Danach beträgt der Wiederbeschaffungswert 2.100,00 € und der Restwert brutto 370,00 €. Die durchschnittlichen Angebotspreise betragen zwischen 1.800,00 € und 3.495,00 €. Die nächste Hauptuntersuchung war in 21 Monaten fällig und über dem Umstand des lackierten Kotflügels hinaus befand sich das Fahrzeug nach dem Gutachten und den ergänzenden Ausführungen des vorgerichtlichen Sachverständigen in einem einwandfreien Zustand. Die ermittelten Werte sind plausibel, weshalb ihnen folgerichtig Folge zu leisten ist.

Darüber hinaus kann der Kläger eine angemessene Nutzungsentschädigung für neun Tage in Höhe von insgesamt 207,00 € beanspruchen ebenso wie Rechtsanwaltskosten und die Kosten für den vorgerichtlich tätigen Sachverständigen in Höhe 577,00 €.

Praxis

Hat das Fahrzeug des Geschädigten bereits Vorschäden, so lassen in der Regel die Schreiben der kompletten Verweigerung jeglicher Zahlungen in Form von Sachverständigenhonoraren, Rechtsanwalts honoraren und der kompletten Schadenregulierung durch die HUK-COBURG nicht lange auf sich warten.

Da der Geschädigte die Beweislast für die entstandenen Kosten trägt, müsse er auch darlegen, in welchem Umfang und in welcher Qualität Vorschäden repariert wurden. Nur in wenigen Fällen kann er dies dezidiert machen. Verschiedene Vorschäden bei Gebrauchtfahrzeugen oder nicht hinreichende Dokumentationen der Reparatur stehen der vollen Regulierung oft im Wege.

Auch für den Sachverständigen ergeben sich Problemfelder, wenn Schäden fachgerecht repariert wurden und für ihn offensichtlich nicht erkennbar sind. Der Versicherer hat hier einen Wissensvorsprung aus der HIS-Datei, aufgrund derer er Vorschäden nachvollziehen kann.

Kann der Sachverständige Vor- und Altschäden ausmachen, ist die plausible Beurteilung dieser in Bezug auf die Ermittlung des Wiederbeschaffungswerts, unerlässlich.

Für den Geschädigten als Auftraggeber muss in erster Linie erkennbar sein, wie sich Vor- und Altschäden auf die Ermittlung des Wiederbeschaffungswerts auswirken. Dies kann auch durch die Beigabe von Annoncen aus dem Internet von vergleichbaren Fahrzeugen geschehen.

Eingesandt von RA Martin Riedel, RAe Karkossa & Keden, Kiel

- **Pauschaler Verweis auf günstigere Werkstatt durch Versicherer ist unzureichend, zur behaupteten Gleichwertigkeit der Reparatur muss substantiiert vorgetragen werden**

AG Köln, Urteil vom 27.04.2021, AZ: 270 C 122/20

Hintergrund

Nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall rechnete der Geschädigte auf Grundlage eines Sachverständigengutachtens den Fahrzeugschaden auf Totalschadenbasis ab. Der einstandspflichtige Versicherer bezog sich auf einen Prüfbericht, mit dem der Geschädigte auf eine weitaus günstigere Werkstatt verwiesen wurde und zahlte lediglich gekürzte Reparaturkosten. Weitere Kosten (z.B. für Kennzeichen) würden erst bei konkreter Bestellung anfallen und seien bei fiktiver Abrechnung nicht erstattungsfähig.

Das AG Köln erhob Beweis durch Beauftragung eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens. Zwar lag im Ergebnis kein Totalschaden vor, der Geschädigte müsse sich aber hinsichtlich der Instandsetzungskosten nicht auf eine günstigere Werkstatt verweisen lassen.

Aussage

Der Geschädigte kann den zur Wiederherstellung seines Fahrzeugs erforderlichen Geldbetrag verlangen, wobei es unerheblich ist, wofür er diesen tatsächlich verwendet. Schätzgrundlage ist das vom Geschädigten beauftragte Sachverständigengutachten. Dabei ist auch bei fiktiver Abrechnung von den Beträgen auszugehen, die für eine Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt in der Nähe des Wohnsitzes des Geschädigten voraussichtlich anfallen werden.

Unter dem Gesichtspunkt der Schadenminderungspflicht kann der Geschädigte auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen „freien Fachwerkstatt“ verwiesen werden. Der Schädiger müsse aber darlegen und gegebenenfalls beweisen, dass eine Reparatur dort vom Qualitätsstandart dem einer markengebundenen Fachwerkstatt gleichwertig ist.

Das Gericht war nicht davon überzeugt, dass die benannte freie Werkstatt eine technisch gleichwertige Instandsetzung bieten könne. Maßgeblich ist, ob es sich um einen Meisterbetrieb handelt, ob dieser zertifiziert ist, ob dort Originalersatzteile verwendet werden und über welche Erfahrung man bei der Unfallinstandsetzung verfügt (BGH, Urteil vom 23.02.2010 - VI ZR 91/09 VersR2010, 923), ferner die personelle und ausrüstungsmäßige Ausstattung des Betriebs (vgl. etwa OLG Düsseldorf, Urteil vom 27.03.2012, AZ: 11 U 139/11 - NJW 2012, 2044). Dazu müsse der Schädiger so vortragen, dass der Geschädigte in die Lage versetzt wird, die Gleichwertigkeit der vorgeschlagenen Werkstatt auch ohne größere Nachforschungen überprüfen zu können. Ein pauschaler Hinweis darauf, dass die benannte Werkstatt durch einen Verband zertifiziert wurde, ist nicht ausreichend. Zumal auf konkretes Bestreiten hin vom Versicherer nicht einmal vorgetragen wurde, um welche Stelle es sich handelt und welche Qualitätsstandards der Zertifizierung zugrunde lagen.

Der Geschädigte kann auch eine Kleinersatzteilepauschale ersetzt verlangen. Im Gutachten sind nicht sämtliche Kleinersatzteile wie Schrauben etc. einzeln aufgeführt, eine Pauschale ist ortsüblich und der Höhe nach angemessen. Auch die Siegelkosten und die in dem Zusammenhang im Sachverständigengutachten aufgeführten Kosten in Höhe von 115,00 € sind dem Geschädigten zu ersetzen. Der Einwand, dass solche Kosten erst bei der konkreten Bestellung anfallen, greift nicht durch. Es ist der fiktiven Abrechnung immanent, dass die geltend gemachten Kosten erst bei der konkreten Abrechnung anfallen würden. Dies gilt aber für alle Kosten, die fiktiv und gerade nicht konkret abgerechnet werden.

Praxis

Der vom Gericht beauftragte Sachverständige hatte einzelne Positionen nicht als erforderlich angesehen, sodass der Instandsetzungsaufwand unter dem Wiederbeschaffungsaufwand lag und nicht auf Totalschadenbasis abgerechnet werden konnte. Dafür hat das Gericht dem Geschädigten aber die im Gutachten seines Sachverständigen zugrunde gelegten Stundenverrechnungssätze einer Markenwerkstatt zugesprochen.

Die Rechtsprechung des BGH zur Verweisung eines Geschädigten auf eine günstigere Möglichkeit der Instandsetzung bei Gleichwertigkeit der Reparatur wurde konsequent umgesetzt. Der übliche pauschale Hinweis der Versicherung, dass der Referenzbetrieb Mitglied in diversen Verbänden und zertifiziert sei, reichte nicht aus.

Darüber hinaus stellt das Gericht auch klar, dass der Einwand, bei fiktiver Abrechnung würden einzelne Positionen nicht anfallen und seien daher nicht zu erstatten, unsinnig ist. Anderenfalls wären alle Kosten, die fiktiv und gerade nicht konkret abgerechnet werden, nicht erstattungsfähig.

Eingesandt von RA Christoph Schepers, RAe Schepers & Baltes, Pulheim